

Satzung über die Festsetzung der Steuerhebesätze für die Realsteuern in der Stadt Heimbach vom 17.12.2021

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl I S. 4167), des § 25 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (BGBl I S. 965) in der derzeit gültigen Fassung und des Gesetzes über die Zuständigkeit für die Festsetzung und Erhebung der Realsteuern vom 16.12.1981 (GV NW S. 732) hat die Stadtvertretung Heimbach am 16.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Hebesätze

Die Steuerhebesätze für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 900 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 900 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag auf 550 v.H.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Bekanntmachung der Satzung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung:

Der Wortlaut der Satzung stimmt mit dem Beschluss der Stadtvertretung Heimbach vom 16.12.2021 überein, die Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden eingehalten.

Heimbach, den 17.12.2021

gez.

Der Bürgermeister
Jochen Weiler